



# FLUGBETRIEBSORDNUNG (FBO)

Gemäß §16 der Statuten  
des Fliegerclub  
**BUSSARD**

## Inhalt

<b>0. Status</b>	<b>4</b>
0.1. Revisionsverzeichnis	4
0.2. Liste der gültigen Seiten im OHB-A	5
0.3. Bestätigung der Kenntnisnahme	6
<b>1. Führen und Kontrolle der FBO</b>	<b>7</b>
1.1. Grundlage,	7
1.2. Zweck der FBO	7
1.3. Verantwortlichkeit für die FBO	7
1.4. Salvatorische Klausel	7
<b>2. Allgemein</b>	<b>8</b>
2.1. Inbetriebnahme	8
2.2. Kontrolle	8
2.3. Sorgfaltspflicht	8
2.4. Lizenz	8
2.5. Einweisung	8
2.6. Reservierung	9
2.7. Überlassung	9
2.8. Abstellen	9
2.9. Betankung	9
2.10. Headset	9
2.11. Preise, Gebühren	9
2.12. Technische Störung	10
2.13. Technische Arbeiten während der Reise	10
2.14. Lfz. und Crew Rücktransport	10
2.15. Flugunterbrechung	10
2.16. Schaden	10
2.17. Bußgeld	11
<b>3. Inbetriebnahme u. Betrieb von Lfz</b>	<b>11</b>
<b>4. Flugbetrieb auf dem Flughafen LOWL</b>	<b>12</b>
4.1. Allgemein:	12
4.2. Bussard Einrichtungen am Flughafen:	12
<b>5. Hangarierung und Abstellen von Lfz:</b>	<b>13</b>
5.1. Alle Lfz betreffend:	13
5.2. KATANA DA20 betreffend:	14

<b>6. An- und Abflüge, Platzrunde:</b> .....	<b>14</b>
<b>7. Betankung:</b> .....	<b>15</b>
<b>8. Schmierstoffe (Öle):</b> .....	<b>15</b>
<b>9. Reinigung:</b> .....	<b>15</b>
<b>10. Benutzung von Flugplätzen:</b> .....	<b>16</b>
10.1. Alle Lfz betreffend:.....	16
10.2. DA40 betreffend: .....	16
10.3. DA20 betreffend: .....	16

BUSSARD

## 0. Status

### 0.1. Revisionsverzeichnis

1.	01.04.2002	Neufassung
2.	03.02.2012	Revision 2
3.	15.05.2015	Revision 3
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		

## 0.2. Liste der gültigen Seiten im OHB-A

Änderungen in diesem Manual werden durch eine vertikale Linie am Seitenrand des geänderten Textabschnittes gekennzeichnet.

Die Berichtigung der FBO kann erfolgen durch:

- Hinzufügen neuer Seiten;
- Herausnahme von Seiten;
- Austausch von Seiten;
- Handschriftliche Berichtigung von Textstellen;

Verteilerliste, in Papier oder elektronisch als pdf-File

- alle Vereinsmitglieder (Vollmitglieder, Schnuppermitglieder, Gastlehrer)
- in der Bussard Homepage ([www.bussard.at](http://www.bussard.at))

Seite	Datum	Seite	Datum
1	15.05.2015		
2	15.05.2015		
3	15.05.2015		
4	15.05.2015		
5	15.05.2015		
6	15.05.2015		
7	15.05.2015		
8	15.05.2015		
9	15.05.2015		
10	15.05.2015		
11	15.05.2015		
12	15.05.2015		
13	15.05.2015		
14	15.05.2015		
15	15.05.2015		

### 0.3. Bestätigung der Kenntnisnahme

Die nachstehend aufgeführten Vereinsmitglieder des Fliegerclub BUSSARD bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie

- Kenntnis vom Umfang der Flugbetriebsordnung haben
- diese als Papierkopie erhalten haben
- diese in vollem Umfang akzeptieren.

Name	Vorname	Unterschrift

Diese Liste dient nur als Beispiel.

Die Originalliste mit den Unterschriften wird als Beilage geführt und vom Schriftführer aufbewahrt.

## **1. Führen und Kontrolle der FBO**

### **1.1. Grundlage,**

Die vorliegende FBO ist eine verbindliche Anweisung und Arbeitsunterlage für den Flugbetrieb im Fliegerclub BUSSARD

Die Notwendigkeit der Erstellung der FBO ergibt sich explizit aus der Forderung in den Vereinsstatuten §16 des Fliegerclub BUSSARD

Alle Vereinsmitglieder haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem Inhalt des FBO vertraut zu machen und im Flugbetrieb danach zu verfahren.

### **1.2. Zweck der FBO**

Die FBO ist eine vertragliche Vereinbarung über die Benutzung der Flugzeuge zwischen dem Verein und dem Vereinsmitglied.

### **1.3. Verantwortlichkeit für die FBO**

Diese FBO wird vom Ausbildungsleiter (accountable Manager der Flugschule) erstellt, aufbewahrt und stets auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kenntnisnahme der FBO ist von den Mitgliedern durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

Änderungen und Ergänzungen der FBO werden durch den Ausbildungsleiter herausgegeben. Sie müssen sofort im Berichtigungsverzeichnis, vermerkt und in Form eines Berichtigungsdienstes allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden. Die FBO muss allen am Flugbetrieb beteiligten Personen sowie allen Flugschülern jederzeit zugänglich sein, (z.B. Homepage des Fliegerclub BUSSARD , [www.bussard.at](http://www.bussard.at) )

### **1.4. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser FBO unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## **2. Allgemein**

### **2.1. Inbetriebnahme**

Der Verein stellt seine Luftfahrzeuge (Lfz) und Luftfahrtgeräte wie sonstige Einrichtungen dem Mitglied zur Verfügung. Das Mitglied verpflichtet sich dessen ungeachtet das Lfz vor Inbetriebnahme eigenverantwortlich auf dessen flugsicheren Zustand zu prüfen und eine Vorflugkontrolle nach Herstellervorschriften vorzunehmen. Die Vorflugkontrolle muss durch den verantwortlichen Piloten durchgeführt und im Bordbuch bestätigt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es KEINE „Übergabe vor dem Flug“ gibt, weder vom Verein an den Piloten, noch von einem Piloten an den nächsten Piloten.

### **2.2. Kontrolle**

Der verantwortliche Pilot hat sich von der Vollständigkeit und Gültigkeit der Bordpapiere und der ordnungsgemäß durchgeführten Servicekontrollen durch eine Werft vor Flugantritt zu überzeugen (nötigenfalls den nächsten Servicetermin bei seiner Flugreise einzuplanen).

### **2.3. Sorgfaltspflicht**

Das Mitglied verpflichtet sich insbesondere:

- das Lfz sorgfältig zu behandeln;
- das Lfz innerhalb der vorgegeben Betriebsgrenzen und nach den Betriebsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die Checklisten-Kurzfassungen welche im Lfz aufgelegt werden ersetzen NICHT das Handbuch. Bei Widersprüchen gilt immer das Handbuch.
- alle luftfahrtrechtlichen Vorschriften, insbesondere Part FCL, SERA und Part NCO, sind sorgfältig zu studieren und genau einzuhalten.
- Mit IFR zugelassenen Lfz. dürfen (ausser im Notfall) nur Flugplätze mit befestigte Landepisten für eine Landung benutzt werden.

### **2.4. Lizenz**

Das Mitglied bestätigt, gegenüber dem Verein dass es für den beabsichtigten Betrieb des Lfz die erforderliche Berechtigung gemäß PART FCL besitzt. Für die Verlängerungen oder Erneuerungen ist ausschließlich das Mitglied verantwortlich.

### **2.5. Einweisung**

Für die erstmalige Inbetriebnahme eines Lfz durch ein Mitglied ist eine Einweisung durch einen Fluglehrer des Vereines erforderlich. Falls das Mitglied ein bestimmtes Lfz. (DA40, DA20) länger als 3 Monate als verantwortlicher Pilot NICHT geflogen ist, so ist ein Checkflug durch einen vereinseigenen Fluglehrer erforderlich.



## 2.6. Reservierung

Jede Benützung des Lfz ist vom Mitglied in das Reservierungssystem einzutragen, sodass der Vereinsvorstand jederzeit über den Verbleib der Lfz informiert ist.

- Reservierungen über einen längeren Zeitraum als 1 Tag sind mit dem Technischen Leiter abzusprechen.
- Wird ein reserviertes Lfz eine ½ Std nach Reservierungsbeginn nicht in Anspruch genommen, so verfällt die Reservierung automatisch. Das Lfz steht somit wieder allgemein zur Verfügung.

## 2.7. Überlassung

Die Überlassung der Lfz. an Dritte ist verboten und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. (z.B. für Werkstattflüge)

## 2.8. Abstellen

Das Mitglied verpflichtet sich, das Lfz pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind Verunreinigungen innen und außen zu entfernen. Die Bordbucheintragungen sind vom verantwortlichen Piloten ordnungsgemäß und sorgfältig (leserlich) durchzuführen. Das Lfz ist gesichert abzustellen. Für die Abstellung auf Fremdplätzen ist geeignetes Verankerungsmaterial mitzuführen und die Rudersperren anzubringen. Wenn immer möglich ist das Lfz zu hangarieren.

## 2.9. Betankung

Die Betankung des Lfz wird vom verantwortlichen Piloten, selbst vor dem Fluge kontrolliert/durchgeführt.

## 2.10. Headset

Alle Flugzeuge sind mit der Mindestausstattung an Headsets ausgerüstet. Die Verwendung eigener Headsets ist möglich. Die Reserve-Headsets werden im Bussard-Reinigungskasten verwahrt. Nach Verwendung sind diese wieder in den dafür vorgesehenen Taschen im Kasten abzulegen. Eine Verwendung der Headsets außerhalb des Vereines ist nicht erwünscht und nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich. Bei Beschädigung oder Ausfall eines Headsets ist dieses dementsprechend zu kennzeichnen und an den Vorstand zu melden.

## 2.11. Preise, Gebühren

Für die Benutzung der Lfz werden dem Mitglied Fluggebühren nach der jeweils gültigen Preisliste gemäß der BUSSARD-Gebührenordnung vorgeschrieben.

Anfallende Anfallende Eurocontrol-, Lande- und Abfertigungsgebühren sowie auswärtige Abstellgebühren (außerhalb LOWL) werden vom Mitglied getragen. Diese sind entweder vor Ort zu entrichten, oder werden im nach hinein durch den Verein weiterverrechnet.

## 2.12. Technische Störung

Stellt der Pilot vor oder während des Betriebes des Lfz einen Mangel oder eine Beschädigung fest, der die Lufttüchtigkeit beeinträchtigt, so muss er unverzüglich den Betrieb des Lfz einstellen und das Lfz als „Unklar“ kennzeichnen. In jedem Fall muss der Pilot festgestellte Mängel oder Beschädigungen (auch geringfügig) dem Technischen Leiter melden.

## 2.13. Technische Arbeiten während der Reise

Werden während eines Ausfluges Instandhaltungsarbeiten notwendig, ist der Instandhaltungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Technischen Leiter auszuwählen.

## 2.14. Lfz. und Crew Rücktransport

Bei Flugunterbrechung durch Störung am Lfz, die nicht „VOR ORT“ behoben werden können, wird zumindest die bis dahin angefallene Fluggebühr verrechnet. Allfällige Kosten für die Weiterreise bzw. Heimreise oder Übernachtungen etc. des Mitgliedes und seiner Passagiere werden von diesen selbst getragen. Die Rückholung des Lfz auf den Heimatstandort erfolgt auf Kosten des Vereines.

## 2.15. Flugunterbrechung

Bei Flugunterbrechung durch witterungsbedingte Einflüsse, durch unrichtige Annahme eines technischen Gebrechens oder durch eine geringfügige Störung welche die Flugklarheit eines Lfz nicht beeinflusst, erfolgt die Rückholung des Lfz auf Kosten des Mitgliedes.

## 2.16. Schaden

- Für Schäden, die durch Fehlbedienung oder Fahrlässigkeit des Mitgliedes verursacht wurden und welche nicht durch die Haftpflicht- oder Kasko- Versicherung abgedeckt sind, haften das Mitglied selbst und seine Rechtsnachfolger gegenüber dem Verein.
- Für Schäden, welche durch die Kasko Versicherung abgedeckt werden, haftet das Mitglied in Höhe des Selbstbehaltes.
- Im Schadensfalle unternimmt das Mitglied alles, um den Schaden am Lfz so gering wie möglich zu halten, die Regelung des Schadens zu unterstützen und eine eventuell Ursache zu klären. Dessen unbeschadet hat das Mitglied die gesetzlichen Pflichten des verantwortlichen Piloten zu erfüllen.
- Über den bestehenden Versicherungsschutz hinaus können im Schadensfalle keine Ansprüche an den Verein geltend gemacht werden.
- Alle Lfz sind wie folgt versichert:
  - a) gesetzliche Mindest-Haftpflichtversicherung.
  - b) Passagier – Haftpflichtversicherung für alle Passagiere (egal welches Lfz).
  - c) Kaskoversicherung mit einem jeweiligen Selbstbehalt.

## 2.17. Bußgeld

Alle Mitglieder, welche nachfolgende Versäumnisse begehen, verpflichten sich zur Bezahlung folgender Bußgelder. Die Beträge werden bei der nachfolgenden Gebührenabrechnung vom Kassier eingehoben und fließen dem Verein zu.

Lfz wird nach der Benützung nicht gereinigt EUR 20,--

## 3. Inbetriebnahme u. Betrieb von Lfz

Die Inbetriebnahme von BUSSARD-Lfz ist nur Vollmitgliedern, Schnuppermitgliedern, Gastlehrern, sowie vom Vorstand dazu berechtigten Personen (z.B. Mitarbeitern von Werftbetrieben) gestattet.

Alle müssen in Besitz einer nach Part FCL gültigen Lizenz und eines gültigen PART-FCL Medicals sein und durch einen Fluglehrer der vereinseigenen ATO für die Inbetriebnahme und den Betrieb des Lfz freigegeben sein.

Die Startschlüssel der jeweiligen Luftfahrzeuge werden am GAC-Schalter in einem elektronisch gesicherten Verschlusskasten aufbewahrt.

Um eine unbefugte Inbetriebnahme zu verhindern, wird der rote Flughafenausweis elektronisch codiert. Mittels dieser Codierung wird durch das Flughafenpersonal am GAC-Schalter kontrolliert, ob der Ausweisinhaber berechtigt ist, den Lfz-Schlüssel ausgehändigt zu bekommen. Nur Inhabern von freigeschalteten Flughafenausweisen wird der Startschlüssel ausgehändigt.

Die Freischaltung erfolgt bei gültiger Mitgliedschaft, Medical und der mit der Lizenz verbundenen Berechtigung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Gültigkeitsdaten rechtzeitig an den Vorstand zwecks Veranlassung der Freischaltung zu übermitteln.

Nach Beendigung des Fluges ist der Startschlüssel wieder am GAC-Schalter zurückzugeben. Eine Weitergabe des Startschlüssels an vereinsfremde Personen ist nicht gestattet.

Die Aushändigung des Startschlüssels durch das GAC-Personal, oder die Weitergabe von einem Piloten zum nächsten, gilt nicht automatisch als Einverständnis für die Inbetriebnahme von Luftfahrzeugen und entbindet den betreffenden Benutzer nicht vor seiner Verantwortung zur Einhaltung dieser Richtlinien.

## 4. Flugbetrieb auf dem Flughafen LOWL

### 4.1. Allgemein:

Der Flughafen Linz ist Teil des Militärflugplatzes Hörsching und ist daher verpflichtet, gemäß §74 Abs 2 LFG für den zivilen Betrieb Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen zu erstellen.

Diese beinhalten im wesentlichen :

TEIL I	Allgemeiner Teil
TEIL II	Tarifordnung
TEIL III	Benützungsregelung
TEIL IV	Anlagen

Die Benützer des Flugplatzes sind gemäß ZFBO verpflichtet diese Benützungsbedingungen einzuhalten. Für die zivile Mitbenützung der Militärflugplätze, für die der Fliegerclub BUSSARD eine Mitbenützungsbewilligung hat, gelten gesonderte Benützungsbestimmungen. Der jeweilige Pilot, der beabsichtigt einen Flug zu einem dieser Flugplätze durchzuführen, hat sich rechtzeitig vor Antritt des Fluges über die Bestimmungen zu informieren.

### 4.2. Bussard Einrichtungen am Flughafen:

Es werden am Flughafen Linz bis auf weiteres alle Flugzeuge hangariert. Für den Betrieb dieser Lfz wurden im wesentlichen vier Einrichtungen geschaffen.

Diese sind:

#### BUSSARD Kasten:

Dieser steht im General Aviation Center (GAC) im Piloten Aufenthaltsbereich.

Im Kasten befinden sich die jeweiligen Taschen für die Flugzeuge mit den Lfz-Papieren, Schlüsseln und Lfz Handbücher. Diese Tasche wird von den Piloten für den durchzuführenden Flug mitgenommen. Alle anderen Dinge, welche sich noch im Kasten befinden, sind NICHT ZUR FREIEN ENTNAHME gedacht und daher nur nach Rücksprache mit den Organen des Vereines zu entnehmen.

Der Schlüssel für den Kasten, wird bis auf weiteres ebenfalls im elektronischen Schlüsselkasten im GAC-Schalter verwahrt. Die Ausgabe des Schlüssels erfolgt ebenfalls nach Kontrolle der Berechtigung nur an Vereinsmitglieder und an vom Vorstand dazu berechtigte Personen.

Im Gegensatz zu den Startschlüsseln, ist die Ausgabe aber nicht an eine gültige Lizenz gebunden.

Nach der Benutzung ist der Schlüssel wieder am GAC-Schalter abzugeben.

#### BUSSARD Container:

Dieser befindet sich im Bereich der PKW-Tankstelle am Vorfeld. In diesem Container befinden sich verschiedene Betriebsstoffe wie Öl, Benzin, Schmiermittel, Ersatzteile, Werkzeuge. Ein Schlüssel für diesen Container befindet sich in JEDER Bordbuch-Tasche.

BUSSARD Reinigungskasten:

Dieser befindet sich im Haupthangar und beinhaltet sämtliche für die Reinigung und Pflege der Flugzeuge erforderliche Stoffe. Der Schlüssel für diesen Kasten befindet sich in JEDER Tasche eines Flugzeuges.

BUSSARD Tankstelle:

Die BUSSARD-Tankstelle befindet sich, je nach Jahreszeit, entweder direkt am Vorfeld (schneefreie Jahreszeit) oder neben der Dieseltankstelle (bei Schneeräumung). Der Schlüssel zur BUSSARD-Tankstelle befindet sich in den Borbuchtaschen für die Katanas.

Zugang zu den 4 Einrichtungen:

Der Zugang in den luftseitigen Flughafenbereich, zu den Vereinseinrichtungen und den Luftfahrzeugen ist nur für dafür vom Flughafen UND vom Verein berechnigte Personen möglich. Nur Inhaber eines ROTEN Flughafenausweises sind berechnigt, in Eigenverantwortung den Bereich „LUFTSEITE“ zu betreten.

**ACHTUNG:**

Diese vier oben genannten Einrichtungen sind Eigentum des Fliegerclub Bussard. Da auf dem Flughafengelände mehrere Vereine und Luftfahrunternehmen angesiedelt sind und sich daher auch viele Personen auf dem Gelände aufhalten, ist es unbedingt notwendig ALLES ABZUSPERREN !!!

Etwaige Beschädigungen an den BUSSARD-Einrichtungen sind unverzüglich an den Vorstand zu melden.

## 5. Hangarierung und Abstellen von Lfz:

### **5.1. Alle Lfz betreffend:**

Diese werden ausschließlich vom Vorfelddienst des Flughafens rangiert. Ein selbständiges Hantieren ist nur in Absprache mit der Betriebsleitung des Flughafens möglich. Da unsere Flugzeuge in der Halle auch gemeinsam mit anderen Flugzeugen bewegt werden, ist es notwendig, die Vorflugkontrolle besonders sorgfältig durchzuführen. Eventuell selbst verursachte, oder erkannte Beschädigungen sind aus versicherungstechnischen Gründen sofort dem diensthabenden Betriebsleiter am Flughafen und dem technischen Leiter des Vereines zu melden. Beim Anlassen des Triebwerks, sowie dem Drehzahl- Check, ist ein „Hineinblasen“ in die Halle zu vermeiden. Generell sollen am Vorfeld die Motordrehzahlen so niedrig als möglich gehalten werden.

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag                      0530h bis 2300h  
Samstag und Sonntag                  0600h bis 2300h

Reservierung:

Die Reservierung erfolgt über das Reservierungssystem in der Homepage des Fliegerclub BUSSARD.

Bei der Reservierung ist darauf zu achten, dass das Lfz nur für den tatsächlich für die Durchführung des Fluges und den dafür notwendigen Nebentätigkeiten (wie Vorflugkontrolle, Betankung, Reinigung) Zeitraum reserviert wird, um das Lfz für andere Mitglieder nicht unnötig zu blockieren. Auf eine sorgfältige Flugplanung ist daher zu achten. Reservierungen über einen längeren Zeitraum (länger als ein Tag) sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, sollte mindestens 1h vor dem geplanten Abflug über die Betriebsleitung im GAC das Ausbringen aus dem Hangar bestellt werden.

Es ist dafür zu sorgen dass die Lfz. am Vorfeld (nur in LOWL) mit gelöster Bremse und mit Unterlegskeilen gesichert abgestellt werden.

Falls im Reservierungssystem keine unmittelbar nachfolgende Reservierung eingetragen ist, sollte am GAC-Schalter die Hangarierung angeordnet werden, sodass die Lfz nicht unnötige Zeit im Freien stehen.

**5.2. KATANA DA20 betreffend:**

Diese werden nun ebenfalls ausschließlich durch den Vorfelddienst rangiert, es ist daher sinnvoll, das Lfz. immer möglichst nahe an der Tankstelle abzustellen, um für die Betankung möglichst kurze Wege zu haben. Dies gilt sowohl für den Erstflug des Tages wie auch für alle weiteren Flüge.

**6. An- und Abflüge, Platzrunde:**

Es sind alle für den Flughafen und die Kontrollzone aufgetragenen Verfahren unbedingt einzuhalten. Um unnötige Lärmbelastungen zu vermeiden, sind insbesondere aufgetragene Mindestflughöhen einzuhalten und das Überfliegen dichtbesiedelter Gebiete zu vermeiden. Im Platzrundenbetrieb, sollte der Flugweg soweit möglich variiert werden.

## 7. Betankung:

### Diamond DA40:

Die Betankung erfolgt VOR jedem Flug durch den verantwortlichen Piloten gemäß errechnetem Bedarf sowie W&B für den geplanten Flug.

Diese erfolgt am Flughafen Linz mit AVGAS 100LL von Shell. Der Tankdienst ist telefonisch 07221-6003131 zu bestellen.

Auf Fremdplätzen besteht auch die Möglichkeit AVGAS durch die AIR BP zu beziehen. Es befinden sich Tankkarten (Carnets) für die Bargeldlose Abrechnung bei den Bordpapieren. Die Verwendung von MOGAS bzw. Tankstellen-Superbenzin ist nicht möglich.

### KATANA DA20

Die Betankung erfolgt VOR jedem Flug durch den verantwortlichen Piloten gemäß errechnetem Bedarf sowie W&B für den geplanten Flug.

Diese erfolgt mit Tankstellen Superbenzin an der vereinseigenen Tankstelle (Maule Tankanhänger). Die Piloten sind unbedingt angehalten den Zählerstand der Tankstelle zu kontrollieren und mit dem jeweils vorgegebenen Zählerstand (Mindestmenge) zu vergleichen damit rechtzeitig die Tankstelle nachgefüllt werden kann. Telefonnummern der zuständigen Tankwarte liegen in der Tankstelle auf. Auf Fremdplätze ist, sofern vorhanden, die Betankung mit MOGAS (bzw. Superbenzin) vorzuziehen. Steht kein MOGAS zur Verfügung, kann auch AVGAS getankt werden. Bei unvorhergesehenem Treibstoffaustritt aus der Tankstelle ist unverzüglich die Betriebsleitung am Flughafen Linz und der technische Leiter des Vereines zu verständigen.

## 8. Schmierstoffe (Öle):

Der verantwortliche Pilot hat sich vor Antritt des Fluges vom ordnungsgemäßen Öl-Stand gemäß Lfz-Handbuch zu überzeugen. Eine Fehlmenge ist auszugleichen, eine Überfüllung ist dabei zu vermeiden. Für das Nachfüllen ist im BUSSARD-Container Reserveöl vorrätig.

Achtung: Für die Katanas und die DA40 sind jeweils verschiedene Öle zu verwenden. Die Verwendung von Katana-Öl in der DA40 und umgekehrt ist verboten und kann zu schweren Motorschäden führen.

Bei längeren Ausflügen ist eine dementsprechende Menge an Reserveöl vom technischen Leiter mitzugeben.

## 9. Reinigung:

Generell sind die Flugzeuge nach Gebrauch innen und außen im gereinigten Zustand zu hinterlassen.

## 10. Benutzung von Flugplätzen:

### 10.1. **Alle Lfz betreffend:**

Landung+Start auf einem Flugplatz ist aus Sicherheitsgründen nur dann zulässig wenn:

#### LANDUNG zulässig:

Wenn die verfügbare Pistenlänge am Flugplatz (LDA=Landing distance available) gleich oder größer ist als die lt. Luftfahrzeughandbuch errechnete (LDR= landing distance required, gemessen auf 15m Hindernisfreiheit).

Die Berechnung der LDR erfolgt auf Grundlage des AFM (Airplane flight manual) unter Berücksichtigung von tatsächlichen vorherrschenden Landeverhältnissen.

#### START zulässig:

Wenn die verfügbare Pistenlänge am Flugplatz (TORA=Take off run available) gleich oder größer ist als die lt. Luftfahrzeughandbuch errechnete (TOD-R=take off distance-required, gemessen auf 15m Hindernisfreiheit).

Die Berechnung der TOD-R erfolgt auf Grundlage des AFM (Airplane flight manual) unter Berücksichtigung von tatsächlichen vorherrschenden Startverhältnissen.

Im Notfall darf auf jedem Flugplatz, welcher für den verantwortlichen Piloten als geeignet erscheint, eine Notlandung oder Sicherheitslandung durchgeführt werden.

In diesem Falle trifft der Pilot auf Grundlage der tatsächlich vorherrschenden Verhältnisse die letztliche Entscheidung.

### 10.2. **DA40 betreffend:**

Landungen sind nur auf befestigten Pisten zulässig. Reine Graspisten sind nicht zulässig und dürfen auch nicht als Ausweichplatz geplant werden.

### 10.3. **DA20 betreffend:**

Es dürfen grundsätzlich alle benutzt werden. Es sollte jedoch vom Piloten der Zustand der Piste vor Antritt des Fluges ermittelt werden, sodass möglichst nur Pisten in gutem Zustand benutzt werden und die Luftfahrzeuge vor schlechten Pistenverhältnissen verschont werden.